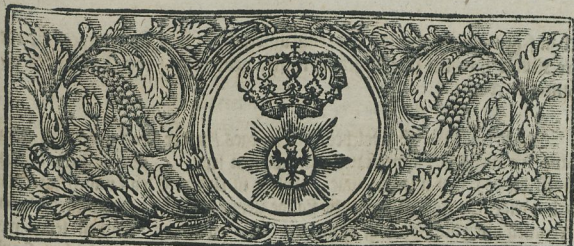


Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



Wir **F**riedrich / von
S Gottes Gnaden König
in Preussen / Marggraff zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-

Eämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien
Neuschatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg / Eleve/
Gülich / Berge / Stättin / Pommern / der Cassuben und Wenden /
zu Mecklenburg / auch in Schlessien zu Erffsen Herzog /
Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost- Friesland und Mors /
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg /
Hohenstein / Tecklenburg / Emgen / Schwerin / Bühren und
Lehrdam / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard /
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / *ic. ic.*

Ihuum kund und fügen hiermit zu wissen, was massen Wir in Erfahrung ge-
kommen / daß einige Leute / welche in Glew. und Märctischen Städten
sich

sich zu si gen willens gewesen / es darum unterlassen / weil sie beforget / sie oder ihre Kinder möchten zu krieges Diensten genöthiget / oder des Endes enrollirt werden.

Nachdem Wir aber solches keinesweges / unter was vor einen Vorwand / es auch seye / zu verstärken / entschlossen seyn; So sei sichern Wir krafft dieses / daß alle dierjenige / welche in Unsere Glev. und Märckische auch Geldrische und Meursische Lande ziehen / und sich darin niederlassen / oder auch nur eine Zeitlang aufhalten / und von ihren Renthen leben wollen / sowohl vor sich als ihre Kinder / und Bediente / ungleichen Handwerck. Gesellen und Jungen von aller Werbung und enrollmentung ganglich frey seyn / und deshalben von niemanden in ihrem Gewerbe und Nahrung noch sonst auf einige weise gestöhret werden sollen.

Dafern sich aber wieder vermuthen zürüge / daß deshalb jemanden etwas widriges zugemuthet würde / hat dertelbe solches sofort der Obrigkeit des Orths / wo er sich aufhält / und diese es weiter gehörigen Orths zu berichten / allensals auch einem jeden frey stehen soll / Uns deshalb immediate anzeige zu thun / da Wir dann der hierinn gehaltenen versicherung gehörigen Nachdruck geben werden.

Falls auch ein oder der andere / so eine Fabric anlegen / oder sonst eine Handierung anfangen wolle / dazu mehrere Leute gebraucht / und deswegen vorkommenden Umständen nach ein absonderliches Prosectorium vor sich und seine Leute verlangete / soll ihm solches auf sein ansuchen ertheilt werden.

Wir declariren auch hierdurch allergnädigst / daß alle dierjenige / welche vor den 1ten Juny dieses Jahres aus Furcht vor der Werbung aus dem Lande gegangen sind / sie mögen verheyrathet / oder unverheyrathet seyn / wann sie zurück kommen / und sich in Unsern Landen niederlassen / und etabliren wollen / von aller Werbung / und enrollmentung auch allen ansprüchen deshalb / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / frey seyn / und von Niemand angefochten werden / sondern sich nach gefallen im Lande zu etabliren Erlaubniß haben sollen.

Gesal

Gestalten Wir dann allen Chefs und Commandeurs Unserer Re-
gimenter, und sonst jedermann den es angehet / hierdurch allergnädigst
und zugleich Ernstlich anbefehlen / sich hiernach in allen Stücken auf
das genaueste zu achten. Ubrkundlich haben Wir dieses Edict höchst
eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken
lassen. So Geschehen und Gegeben Berlin den 7ten Decembr. 1740.

Friderich.



Edict.

Dass diejenige Leute / welche in die
Cleo- und Märtsche- Geldrische und
Meursche Lande ziehen / und von ihren
Diensten Leben / oder Fabriquen errich-
ten wollen / sowohl / vor ihre Perso-
nen / als ihre Kinder / Bediente / Gesel-
len und Jungen / von der Werbung und
Enrollment adäntlich frey bleiben / im-
gleichen diejenige / welche vor den 1ten
Junii a. e. wegen der Werbung und en-
rollment außer Landes gegangen / nach
ihrer Zurückkunft / wann sie sich im Lan-
de setzen und etabliren wollen / von der
Werbung und Enrollment / auch allen
Anspruch deshalb frey seyn / die Chefs
der Regimenter sich auch genau dar-
nach zu achten.

Fv. Görne. V. Dr. Bierck. v. Happe. v. Boden.

Handwritten text in a historical script, possibly Latin or German, with a circular seal impression on the right side.

Historia



N. 213

Main body of handwritten text, appearing to be a historical record or inventory, with some lines written in a different script or dialect.

Printed text at the bottom of the page, including a list of names or titles.

1832

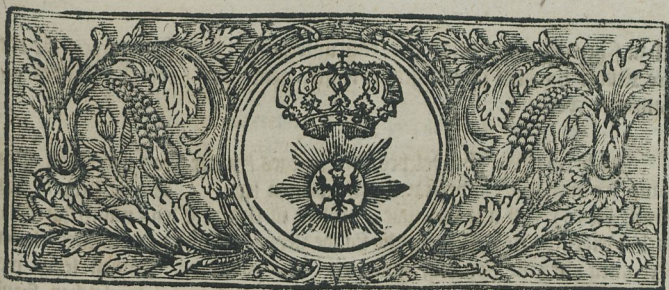


Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

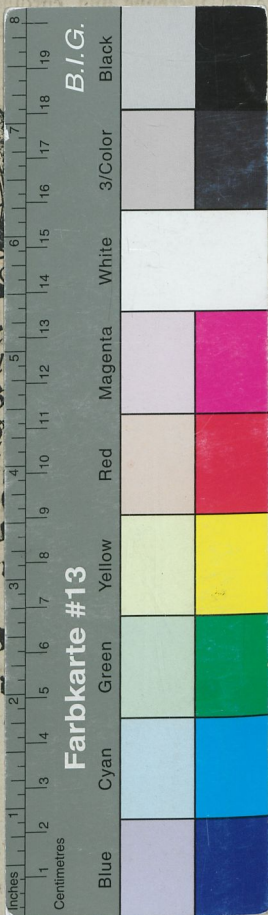
2 Pi



S

Cämmere
 Neusebatel
 Bülich/B
 den / zu M
 Burggraf
 Wenden /
 Graf zu J
 Hohenstein
 Lehdam /
 Lauenburg

Thun funt
 kommen



Friederich / von
 tes Gnaden König
 ten / Marggraff zu Bran-
 des Heil. Röm. Reichs Erz-
 verainer Prinz von Oramien
 ern, zu Magdeburg / Elebe/
 rn / der Cassuben und Wenz-
 chlesien zu Erassen Herzog/
 halberstadt / Minden / Camin /
 Ost- Friefland und Mörz /
 / der Marck / Ravensberg /
 / Schwerin / Bühren und
 Lande Kostock / Stargard /
 oda / u. u.

was massen Wir in Erfahrung ge-
 leu- und Märctischen Städten
 sich